



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 2015

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2011	18. 8. 2015	28. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung	560
2022	21. 5. 2015	1. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung)	561
2022	28. 5. 2015	Achtzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse – RZVK –	565
221	13. 8. 2015	Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO) .	569
793	10. 8. 2015	Berichtigung der Fischerprüfungsordnung	572
	12. 8. 2015	Bekanntmachung einer Änderung des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen .	573

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2011

28. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Vom 18. August 2015

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2015 (GV. NRW. S. 216) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 5.1.1 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Meldegesetz NW (MG NRW)“ durch die Angabe „§ 44 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung (BMG)“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 5.1.1.1 wird die Angabe „§ 34 Absatz 1 b MG NRW“ durch die Angabe „§ 49 Absatz 2 BMG“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 5.1.2 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 MG NRW“ durch die Angabe „§ 45 Absatz 1 BMG“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 5.1.3 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3 MG NRW“ durch die Angabe „§ 13 Absatz 2 BMG“ ersetzt.
5. In der Tarifstelle 5.1.5 wird die Angabe „§ 34 Abs. 3 MG NRW“ durch die Angabe „§ 46 BMG“ ersetzt.
6. Tarifstelle 5.1.6 wird aufgehoben.
7. Tarifstelle 5.1.7 wird Tarifstelle 5.1.6. und die Angabe „§ 35 Abs. 1 und 2 MG NRW“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 1 BMG“ ersetzt.
8. Tarifstelle 5.1.8 wird Tarifstelle 5.1.7. und die Angabe „§ 35 Abs. 3 MG NRW“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 2 BMG“ ersetzt.
9. Tarifstelle 5.1.9 wird Tarifstelle 5.1.8. und die Angabe „§ 35 Abs. 4 MG NRW“ durch die Angabe „§ 50 Absatz 3 BMG“ ersetzt.
10. Nach der Tarifstelle 14.3.20 wird folgende Tarifstelle 14.3.21 eingefügt:
„14.3.21
Durchführung von Prüfungen nach § 10 Absatz 2 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 10. Mai 2012 (BGBl. I S. 1070) in der jeweils geltenden Fassung (EnVKG), wenn die Prüfung ergibt, dass die Anforderungen an die Verbrauchskennzeichnung oder an sonstige Produktinformationen nicht erfüllt sind.
Gebühr: nach der Dauer der Amtshandlung“.
11. Nach der Tarifstelle 14.3.21 wird in der Zeile „Anmerkung“ die Angabe „14.3.20“ durch die Angabe „14.3.21“ ersetzt.
12. In der Tarifstelle 16a.1.1 wird die Angabe „55“ durch die Angabe „30“ ersetzt.
13. In der Tarifstelle 16a.2.1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „300“ ersetzt.
14. Tarifstelle 16a.3 wird wie folgt gefasst:
„16a.3
Amtshandlungen nach der Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412) in der jeweils geltenden Fassung (KäseV)“.
15. Nach der Tarifstelle 16a.3 werden die folgenden Tarifstellen 16a.3.1 bis 16a.3.3 eingefügt:
„16a.3.1
Entscheidung über die Genehmigung und Änderung der Genehmigung zur Führung der Bezeichnung

„Markenkäse“ nach § 11 Absatz 2 KäseV sowie über die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigung nach § 11 Absatz 4 KäseV

Gebühr: Euro 80 bis 400

16a.3.2

Überprüfung und Untersuchung sowie gegebenenfalls Entnahme von Güteproben gemäß § 11 KäseV

Gebühr: Euro 50 bis 500

16a.3.3

Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen gemäß § 11 Absatz 8 KäseV

Gebühr: Euro 100 bis 10 000“.

16. Die Tarifstellen 16a.4 und 16a.4.1 werden wie folgt gefasst:

„16a.4

Amtshandlungen nach der Butterverordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144) in der jeweils geltenden Fassung (ButtV)

16a.4.1

Entscheidung nach § 8 ButtV über die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Deutsche Markenbutter“ sowie Änderung und Widerruf der Berechtigung

Gebühr: Euro 80 bis 400“.

17. Nach der Tarifstelle 16a.4.1 werden die folgenden Tarifstellen 16a.4.2 und 16a.4.3 eingefügt:

„16a.4.2

Überprüfung und Untersuchung sowie gegebenenfalls Entnahme von Güteproben gemäß § 7 ButtV

Gebühr: Euro 50 bis 500

16a.4.3

Kontrollen und ordnungsbehördliche Maßnahmen gemäß § 16 ButtV

Gebühr: Euro 100 bis 10 000“.

18. Tarifstelle 16a.6 wird wie folgt gefasst:

„16a.6

Maßnahmen nach § 5 des Fischetikettierungsgesetzes vom 1. August 2002 (BGBl. I S. 2980) in der jeweils geltenden Fassung (FischEtikettG) im Rahmen der Überwachung eines Großhandelsbetriebes nach § 4 Satz 1 Nummer 2 FischEtikettG auf Grundlage der Vorschriften des Kapitel IV der Verordnung (EU) Nr. 1379/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1184/2006 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 1), die durch Verordnung (EU) Nr. 1385/2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 86) geändert worden ist

Gebühr: Euro 60 bis 10 000“.

19. In der Tarifstelle 16a.7 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „80“ ersetzt.

20. In der Tarifstelle 16a.16.7 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „und Artikel 37 Absatz 2“ eingefügt.

21. Nach der Tarifstelle 28.1.5.4 wird folgende Tarifstelle 28.1.5.5 eingefügt:

„28.1.5.5

Prüfung einer Anzeige zur Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Absatz 4 WHG)

Gebühr: 1/2 der Gebühr nach Tarifstelle 28.1.5.4“.

22. Die bisherige Tarifstelle 28.1.5.5 wird Tarifstelle 28.1.5.6.

23. Die bisherige Tarifstelle 28.1.5.6. wird Tarifstelle 28.1.5.7 und Satz 4 wird aufgehoben.

24. Nach Tarifstelle 28.1.5.7 wird folgende Tarifstelle 28.1.5.8 eingefügt:
 „28.1.5.8
 Entscheidung über die Änderung einer Genehmigung von Abwasser in öffentliche und private Abwasseranlagen -Indirekteinleitung, soweit nicht die Erteilung einer neuen Genehmigung erforderlich ist (§ 58 Absatz 4 WHG, § 59 WHG)
Gebühr: Euro 50 bis 750“.
25. Die bisherigen Tarifstellen 28.1.5.7 bis 28.1.5.14 werden die Tarifstellen 28.1.5.9 bis 28.1.5.16.
26. Nach der Tarifstelle 28.1.5.16 wird folgender Hinweis eingefügt:
 „Hinweis:
 Die Amtshandlungen der nachfolgenden Tarifstelle fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.“
27. Die bisherige Tarifstelle 28.1.5.15 wird Tarifstelle 28.1.5.17 und wie folgt gefasst:
 „28.1.5.17
 Anerkennung und Aberkennung der Sachkunde nach § 61 Absatz 2 LWG in Verbindung mit § 12 Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung (SüwVO Abw)
 a) Anerkennung
Gebühr: Euro 75 bis 300
 b) Aberkennung
Gebühr: Je nach Zeitaufwand einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung sowie Reisezeit. Für die Berechnung sind je angefangene Stunde die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) zugrunde zu legen.“
28. Die bisherige Tarifstelle 28.1.5.16 wird Tarifstelle 28.1.5.18.
29. Tarifstelle 28.2.6 wird wie folgt gefasst:
 „28.2.6
 Amtshandlungen nach der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der jeweils geltenden Fassung (NachwV)“.
30. Nach der Tarifstelle 28.2.6.3 wird folgende Tarifstelle 28.2.6.4 eingefügt:
 „28.2.6.4
 Entgegennahme und Bearbeitung von (elektronischen) Begleitscheinen (§§ 11 und 17 bis 19 NachwV)
Gebühr:
 Euro 5,00 je Einzel-/Sammelbegleitschein (Anfall/Sammlung innerhalb oder außerhalb NRW; Entsorgung in NRW; Erhebung beim Entsorger)
 Euro 2,50 je Einzelbegleitschein (Anfall innerhalb NRW, Abfallentsorgung außerhalb NRW; Erhebung beim Abfallerzeuger)
 Euro 2,50 je Sammelbegleitschein (Sammlung in NRW, Sammler mit Sitz innerhalb oder außerhalb NRW, Abfallentsorgung außerhalb NRW; Erhebung beim Sammler)“.
31. Die bisherigen Tarifstellen 28.2.6.4 bis 28.2.6.6 werden die Tarifstellen 28.2.6.5 bis 28.2.6.7.
32. Die bisherige Tarifstelle 28.2.6.7 wird Tarifstelle 28.2.6.8 und die Angabe „gem. § 14 NachwV“ durch die Angabe „(§ 14 NachwV)“ ersetzt.
33. Die bisherige Tarifstelle 28.2.6.8 wird Tarifstelle 28.2.6.9 und die Angabe „gem. § 26 NachwV“ durch die Angabe „(§ 26 NachwV)“ ersetzt.

34. Die bisherige Tarifstelle 28.2.6.9 wird Tarifstelle 28.2.6.10 und die Angabe „gemäß § 28 NachwV“ durch die Angabe „(§ 28 NachwV)“ ersetzt und in der Gebührenzeile wird nach der Angabe „Gebühr:“ das Wort „je“ eingefügt.

Artikel 2

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
 (2) Artikel 1 Nummer 1 bis Nummer 9 tritt am 1. November 2015 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. August 2015

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
 Hannelore Kraft

Der Minister
 für Inneres und Kommunales
 Ralf Jäger

– GV. NRW. 2015 S. 560

2022

1. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) Vom 21. Mai 2015

Auf Grund des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), der durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 227) geändert worden ist, hat der Kassenausschuss in seiner Sitzung am 21. Mai 2015 wie folgt beschlossen:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung) vom 24. November 2014 (GV. NRW. 2015 S. 40, ber. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „³Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 sind dem Arbeitgeber auch die Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied zuzurechnen, die dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind.“
 - b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.“

2. § 12 a wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15 b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt die Schlussrechnung nach § 15 b Absatz 6 zu stellen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a, b und e gilt für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

4. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag bestehend aus dem Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent dieses Barwerts zu zahlen.“

b) In Absatz 2 wird der Satz 6 aufgehoben und die Sätze 7 und 8 werden die Sätze 6 und 7.

5. § 15 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ und in Absatz 5 Satz 3 die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 bis 3 wird das Wort „Barwert“ jeweils durch das Wort „Ausgleichsbetrag“ ersetzt.

6. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 4 wird aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Nummer 4 in der vor dem 31. Dezember 2015 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2016 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31. Dezember 2016 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

7. In § 62 Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „(TV-ATZ)“ die Wörter „, nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Be-

schäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag“ eingefügt.

8. In § 78 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

9. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 1 Satz 3 werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe a Satz 4 und Buchstabe b Satz 4 werden die Wörter „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ und in Buchstabe c die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

10. Diese Satzung erhält nachstehende „Durchführungsvorschriften zu §§ 15 a und § 15 b kvw-Satzung“ als Anhang.

Anhang

Durchführungsvorschriften zu §§ 15 a und 15 b kvw-Satzung*

Inhaltsverzeichnis

1. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15 a

1.1 Ausgleichsbetrag

1.2 Berechnungsparameter der Barwertermittlung

1.2.1 Rechnungszins

1.2.2 Rentenanpassung

1.2.3 Biometrie

1.2.4 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls

1.3 Sonstiges

1.4 Verwaltungskosten

1.5 Stundung

2. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15 b

2.1 Erstattungsbetrag

2.2 Amortisationsbetrag

2.2.1 Ermittlung des Amortisationsbetrags

2.2.2 Laufende Durchschnittsverzinsung

2.2.3 Finanzierungsguthaben

2.2.4 Neuberechnung des Amortisationsbetrags nach jeweils 5 Jahren

2.3 Verwaltungskosten

2.4 Differenzbetrag

2.5 Schlussrechnung

1. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15 a

(1) Endet die Mitgliedschaft eines Kassenmitglieds gemäß § 14 der Satzung, hat das ausgeschiedene Mitglied gemäß § 15 der Satzung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen. Wird der Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrages nach § 15 a der Satzung als Einmal-

* Die „Durchführungsvorschriften zu §§ 15 a und 15 b der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung)“ vom 12. November 2013, die durch diese Durchführungsvorschriften abgelöst werden, wurden nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

betrag erbracht, hat das ausgeschiedene Mitglied eine Zahlung in folgender Höhe zu entrichten:

- a. den Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf dem Mitglied lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung
- b. zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale.

1.1 Ausgleichsbetrag

(2) Der Ausgleichsbetrag ist der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft abgezinste Wert der zukünftig erwarteten Brutto-Leistungszahlungen aus mitgliedsbezogenen unverfallbaren Anwartschaften (vergleiche Textziffern (3) und (4)) und Ansprüchen (vergleiche Textziffer (5)) und die Verwaltungskostenpauschale (vergleiche Abschnitt 1.4).

(3) Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Anwartschaften umfassen Leistungen aus

- a. Renten wegen Erwerbsminderung,
- b. Altersrenten,
- c. Witwen-/Witwerrenten,
- d. Waisenrenten,

die nach Eintritt des Versicherungsfalls voraussichtlich zu zahlen sind.

(4) Unverfallbare Anwartschaften sind im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) unverfallbare Anwartschaften sowie Anwartschaften von Versicherten, die die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben (§ 32 der Satzung). Anwartschaften von Versicherten, die weder die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben, noch gesetzlich unverfallbar sind, sowie Bestandsveränderungen, die erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft wirksam werden, werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nicht berücksichtigt.

(5) Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Ansprüchen umfassen laufende Leistungen aus

- a. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung zuzüglich der Anwartschaften auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, Altersrente, Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- b. Renten wegen voller Erwerbsminderung zuzüglich der Anwartschaften auf Altersrente, Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- c. Altersrenten zuzüglich der Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- d. Witwen-/Witwerrenten und
- e. Waisenrenten.

(6) Dem ausgeschiedenen Mitglied werden dabei solche unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüche zugeordnet, die seine

- a. Pflichtversicherten und beitragsfrei Pflichtversicherten (im folgenden „Versicherte“) sowie
- b. Leistungsempfänger

bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft in der Pflichtversicherung erworben haben.

1.2 Berechnungsparameter der Barwertermittlung

1.2.1 Rechnungszins

(7) Der Barwert ist auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gültigen Höchstrechnungszinses gemäß § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), höchstens mit einem Zinssatz von 2,75 Prozent, zu ermitteln.

1.2.2 Renten Anpassung

(8) Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 Prozent (§ 37 der Satzung) wird im Rahmen der Barwertermittlung berücksichtigt.

1.2.3 Biometrie

(9) Es werden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck¹ mit folgenden Modifikationen verwendet:

- a. Altersverschiebung 5 Jahre, das heißt für jeden Geburtsjahrgang werden die rechnungsmäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten des 5 Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.
- b. Es werden 60 Prozent der rechnungsmäßigen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angesetzt.

(10) In den biometrischen Berechnungsparametern wird im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden. Bei den rechnungsmäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten wird in diesem Fall stets der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung unterstellt.

(11) Die Anwartschaft auf Waisenrente wird durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 Prozent auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Leistungsempfänger berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt 1.2.4 erreicht haben.

(12) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- a. die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b. die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

1.2.4 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls

(13) Bei der Barwertermittlung wird unterstellt, dass mit Vollendung des 65. Lebensjahres der Anspruch auf Zahlung einer Altersrente entsteht (Renteneintrittsalter).

(14) Die bei Renteneintritt gemäß Abschnitt 1.2.4 erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr auf der Grundlage folgender pauschaler Faktoren gekürzt:

- a. für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 Prozent,
- b. für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 Prozent,
- c. für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.

(15) Vor Erreichen des Renteneintrittsalters gemäß Abschnitt 1.2.4 werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung beziehungsweise Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr gemäß folgender Tabelle vorgenommen:

Alter x ² bei Eintritt des Versicherungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
x ≤ 60	10,8 Prozent	10,8 Prozent	10,8 Prozent
x = 61	7,2 Prozent	10,8 Prozent	10,8 Prozent
x = 62	3,6 Prozent	7,2 Prozent	10,8 Prozent
x = 63	0,0 Prozent	3,6 Prozent	7,2 Prozent
x = 64	0,0 Prozent	0,0 Prozent	3,6 Prozent

(16) Bei Versicherten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt 1.2.4 bereits erreicht haben, aber noch keine Altersrente beziehen (technische Rentner), wird unterstellt, dass sie mit Erreichen des nächsten Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen.

¹ Prof. Dr. Klaus Heubeck, Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck, Heubeck Richttafeln GmbH, Köln.

² x bezeichnet dabei das versicherungsmathematische Alter.

1.3 Sonstiges

(17) Anwartschaften auf Witwen-/ Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Leistungsempfänger in Höhe von 55 Prozent (Geburtsjahrgänge ab 1962) beziehungsweise 60 Prozent (Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

(18) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftig erwarteten Leistungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

- Bezug der gesetzlichen Sozialversicherungsrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1 der Satzung),
- Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 der Satzung),
- Ruhestatbestände gemäß § 39 der Satzung (§ 15 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 der Satzung),
- Möglichkeit der Ablösung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente durch eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
- Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
- Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

1.4 Verwaltungskosten

(19) Zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die nach dem Ausscheiden des Mitglieds durch die Betreuung der Versicherten und Leistungsempfänger entstehen, wird eine Pauschale in Höhe von 2 Prozent des Barwerts erhoben (§ 15 a Absatz 1 Satz 1 der Satzung).

1.5 Stundung

(20) Die Kasse kann dem ausgeschiedenen Mitglied die Zahlung des Ausgleichsbetrages unter Berechnung von Zinsen gemäß Textziffer (23) stunden und erhält insoweit eine Ausgleichsforderung gegen das ausgeschiedene Mitglied aufrecht. Die Zinsen sind jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, erstmalig mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 5 Jahre.

(21) Die Kasse und das ausgeschiedene Mitglied können vereinbaren, dass es seine Ausgleichsverpflichtung in Höhe des Ausgleichsbetrags gemäß Abschnitt 1.1 mindestens durch die Zahlung gleichbleibender Beiträge (Annuitäten) tilgt. Der Tilgungszeitraum beträgt maximal 10 Jahre. Die Annuitäten werden jeweils zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, bezogen auf die noch ausstehende Ausgleichsforderung und den noch ausstehenden Stundungszeitraum, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gemäß Textziffer (23) gültigen Zinses neu ermittelt. Sie sind jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, erstmalig mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Das Recht zur Sondertilgung bleibt davon unberührt.

(22) Insolvenzfähige Mitglieder haben Sicherheiten entsprechend § 15 Absatz 2 Sätze 2-4 der Satzung zu stellen.

(23) Die Zinsen für die Verzinsung der noch ausstehenden Ausgleichsforderung gemäß Textziffer (20) und die Berechnung der Annuitäten gemäß Textziffer (21) werden mit dem gesetzlichen Zinssatz nach § 288 Absatz 1 BGB ermittelt.

2. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 15 b

(24) Das ausscheidende Mitglied kann den finanziellen Ausgleich nach § 15 der Satzung alternativ unter bestimmten Voraussetzungen (§ 15 Absatz 2 der Satzung) über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren nach dem Erstattungs- und Amortisationsmodell erbringen (§ 15 b der Satzung).

(25) Die in diesem Zeitraum zu leistenden jährlichen Zahlungen setzen sich zusammen aus

- dem Erstattungsbetrag,
- dem Amortisationsbetrag,
- der Verwaltungskostenpauschale sowie
- gegebenenfalls dem Differenzbetrag.

2.1 Erstattungsbeitrag

(26) Der jährliche Erstattungsbeitrag entspricht

- den laufenden und einmaligen Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung für Versicherte und Leistungsempfänger (§ 15 b Absatz 2 Satz 1 der Satzung)
- vermindert um erhaltene Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtige Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds (§ 15 b Absatz 2 Satz 3 der Satzung).

2.2 Amortisationsbeitrag

2.2.1 Ermittlung des Amortisationsbetrags

(27) Der Amortisationsbeitrag wird versicherungsmathematisch so berechnet, dass er bei gleichbleibender Zahlung über den vereinbarten Amortisationszeitraum (maximal 20 Jahre) den Ausgleichsbetrag am Ende des Amortisationszeitraums finanziert (finaler Ausgleichsbetrag).

Der finale Ausgleichsbetrag setzt sich zusammen aus

- dem am Ende des Amortisationszeitraums erwarteten, nach den in Abschnitt 1.12 dargelegten Grundsätzen ermittelten Barwert (finaler Barwert)
- zuzüglich der darauf entfallenden Verwaltungskostenpauschale gemäß Abschnitt 1.4 (finale Verwaltungskostenpauschale).

(28) Die Ermittlung des finalen Barwerts erfolgt in zwei Schritten:

- Zunächst wird der Verpflichtungsbestand über den Amortisationszeitraum unter Berücksichtigung rechnungsmäßig unterstellter Bestandsveränderungen durch Tod, Invalidisierung und Altersrentenbeginn bis zum Ende des Amortisationszeitraums fortentwickelt. Die Fortentwicklung des Bestandes erfolgt dabei mit den Berechnungsparametern für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (vergleiche Textziffern (9) bis (17)).
- Auf der Grundlage des fortentwickelten Bestandes wird der Barwert der zum Ende des Amortisationszeitraums voraussichtlich noch auf dem Mitglied lastenden Verpflichtungen ermittelt. Dabei werden die Berechnungsparameter für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (vergleiche Textziffern (7) bis (17)) unterstellt.

(29) Der bei der Ermittlung des Amortisationsbetrags für die rechnungsmäßige Verzinsung zu unterstellende Zins entspricht der im Abrechnungsverband im Geschäftsjahr vor dem Ausscheiden erzielten, gemäß Abschnitt 2.2.2 ermittelten laufenden Durchschnittsverzinsung.

2.2.2 Laufende Durchschnittsverzinsung

(30) Die laufende Durchschnittsverzinsung für den Abrechnungsverband I der Kasse errechnet sich aus dem Verhältnis des Kapitalanlageergebnisses zum mittleren Kapitalanlagebestand. Das Kapitalanlageergebnis errechnet sich aus den laufenden Erträgen aus Kapitalanlagen, vermindert um die laufenden Aufwendungen auf Kapitalanlagen des Geschäftsjahres; außerordentliche Erträge und Aufwendungen bleiben unberücksichtigt. Der mittlere Kapitalanlagebestand errechnet sich aus dem Kapitalanlagenbestand zum Anfang des Geschäftsjahres zuzüglich dem Kapitalanlagebestand zum Ende des Geschäftsjahres dividiert durch 2.

2.2.3 Finanzierungsguthaben

(31) Für das ausgeschiedene Mitglied wird aus

- den jährlichen Amortisationsbeträgen gemäß Abschnitt 2.2.1,

- b. den gegebenenfalls anfallenden Differenzbeträgen gemäß Abschnitt 2.4, sowie
- c. den erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtige Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds (§ 15b Absatz 2 Satz 3 der Satzung)

ein Guthaben gebildet (Finanzierungsguthaben).

(32) Das Finanzierungsguthaben verzinst sich jährlich mit der laufenden Durchschnittsverzinsung gemäß Abschnitt 2.2.2 des vorherigen Geschäftsjahres. Die jährliche Zinsgutschrift erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

2.2.4 Neuberechnung des Amortisationsbetrags nach jeweils 5 Jahren

(33) Nach jeweils 5 Jahren können die künftigen Amortisationsbeträge auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds auf der Grundlage

- a. des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen aktuellen Bestandes (Statusänderung, durch Überleitung erhöhte Beitragsmonate et cetera),
- b. der nach diesen Durchführungsvorschriften zu diesem Zeitpunkt gültigen Berechnungsparameter sowie
- c. des bis zu diesem Zeitpunkt gemäß Abschnitt 2.2.3 angesammelten Finanzierungsguthabens

neu berechnet werden, so dass der aus Sicht des Neuberechnungszeitpunktes finale Ausgleichsbetrag erreicht wird.

2.3 Verwaltungskosten

(34) Während des Amortisationszeitraums wird zur Abdeckung der durch das Erstattungs- und Amortisationsmodell zusätzlich gegenüber dem Einmalausgleich nach § 15a der Satzung verursachten Verwaltungskosten, die nach dem Ausscheiden des Mitglieds während der Amortisationsphase entstehen, eine Pauschale in Höhe von jährlich 2 Prozent der jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbeträge erhoben (§ 15b Absatz 1 Satz 1 der Satzung).

2.4 Differenzbetrag

(35) Erreicht die Summe aus

- a. dem jährlichen Erstattungsbetrag gemäß Abschnitt 2.1,
- b. dem jährlichen Amortisationsbetrag gemäß Abschnitt 2.2 und
- c. der Verwaltungskostenpauschale gemäß Abschnitt 2.3

nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, zusätzlich den sich aus dieser Vergleichsberechnung ergebenden Differenzbetrag zu leisten.

(36) Maßstab für die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen gewesen wäre, sind dabei die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen (Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge) des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden.

2.5 Schlussrechnung

(37) Zum Ende des Amortisationszeitraums wird der Ausgleichsbetrag nach § 15a Absatz 1 Satz 1 der Satzung auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Verpflichtungsbestandes sowie der nach diesen Durchführungsvorschriften zu diesem Zeitpunkt gültigen Berechnungsparametern neu ermittelt und mit dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Finanzierungsguthaben verglichen.

Übersteigt das Finanzierungsguthaben den Ausgleichsbetrag (positiver Saldo), so hat die Kasse den übersteigenden Betrag an das ausgeschiedene Mitglied zu erstatten. Übersteigt der Ausgleichsbetrag das Finanzierungsguthaben (negativer Saldo), so hat das ausgeschiedene Mitglied der Kasse den übersteigenden Betrag zu erstatten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit Wirkung vom 22. Mai 2015 in Kraft. § 1 Nummer 7 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft. § 1 Nummer 6 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Münster, den 21. Mai 2015

G e m k e

Vorsitzender des Kassenausschusses

– GV. NRW. 2015 S. 561

2022

Achtzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse – RZVK –

Vom 28. Mai 2015

Auf Grund des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748) hat der Kassenausschuss in der Sitzung am 28. Mai 2015 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse – RZVK – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 2002 (GV. NRW. S. 540), die zuletzt durch die 17. Satzungsänderung vom 7. Juni 2013 (GV. NRW. S. 452/StAnz. RhPf. S. 1288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

I.

1. In § 6 Absatz 1 Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(§ 46a Absatz 8)“ durch den Klammerzusatz „(§ 46a Absatz 7)“ ersetzt.
2. § 12 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für die Berechnung des Abgeltungsbetrages im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe a sind dem Arbeitgeber auch die Ansprüche und Anwartschaften auf Grund früherer Pflichtversicherungen über das Mitglied zuzurechnen, die dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind.“
 - b) Hinter Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übernommenen Bestand zuzuordnen sind, sind die Anwartschaften und Ansprüche in dem Verhältnis zuzurechnen, das dem Verhältnis der Zahl der übernommenen Beschäftigten zur Gesamtzahl der am Tag vor der Personalübernahme über das Mitglied pflichtversicherten Beschäftigten entspricht.“
3. In § 12a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 3“ durch die Wörter „§ 12 Absatz 5 Satz 4“ ersetzt.
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Tritt die Insolvenzfähigkeit während des Amortisationszeitraums nach § 15b ein, hat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich eine Satz 2 entsprechende Absicherung beizubringen. ⁶Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt, die Schlussrechnung nach § 15b Absatz 6 zu stellen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 13 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 Buchstabe a, b und e gilt für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend.“

5. § 15 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag bestehend aus dem Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 v.H. dieses Barwerts zu zahlen.“

b) In Absatz 2 wird Satz 6 aufgehoben. Satz 7 wird zu Satz 6.

6. § 15 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ und in Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1, 2 und 3 wird das Wort „Barwert“ durch das Wort „Ausgleichsbetrag“ ersetzt.

7. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Buchstabe d aufgehoben.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) ¹Beschäftigte, die bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturochester freiwillig weiterversichert sind und die deshalb nach Absatz 1 Buchstabe d in der vor dem 29. Mai 2015 geltenden Fassung von der Pflicht zur Versicherung ausgenommen waren, können bei ihrem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2015 schriftlich einen Antrag auf Anmeldung zur Pflichtversicherung stellen. ²Die Pflichtversicherung beginnt in diesem Fall am Ersten des Monats, in dem der Antrag beim Arbeitgeber eingeht. ³Eine Nachversicherung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich. ⁴Wird bis zum 31. Dezember 2015 kein Antrag gestellt, ist die Befreiung von der Versicherungspflicht endgültig.“

8. In § 62 Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „(TV ATZ)“ die Wörter „, nach § 7 des Tarifvertrags zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte (TV Flex AZ) oder nach einem vergleichbaren Tarifvertrag“ eingefügt.

9. § 79 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Buchstabe a Satz 3 werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe aa Satz 4 und Doppelbuchstabe bb Satz 4 werden die Wörter „durchschnittliche Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufende Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Buchstabe b Satz 2 Doppelbuchstabe cc werden die Wörter „durchschnittlichen Neuanlagerendite“ durch die Wörter „laufenden Durchschnittsverzinsung“ ersetzt.

10. Im Anhang zur Satzung werden gemäß § 15 a Absatz 2 Satz 7 und § 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8 der Satzung folgende Durchführungsvorschriften angefügt:

„Durchführungsvorschriften zu § 15 a und § 15 b

Inhaltsverzeichnis

1. **Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 15 a**

1.1 Ausgleichsbetrag

1.2 Berechnungsparameter der Barwertermittlung

1.2.1 Rechnungszins

1.2.2 Rentenanpassung

1.2.3 Biometrie

1.2.4 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls

1.3 Sonstiges

1.4 Verwaltungskosten

1.5 Stundung

2. **Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 15 b**

2.1 Erstattungsbetrag

2.2 Amortisationsbetrag

2.2.1 Ermittlung des Amortisationsbetrags

2.2.2 Laufende Durchschnittsverzinsung

2.2.3 Finanzierungsguthaben

2.2.4 Neuberechnung des Amortisationsbetrags nach jeweils 5 Jahren

2.3 Verwaltungskosten

2.4 Differenzbetrag

2.5 Schlussrechnung

1. **Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 15 a**

Vorbemerkung

(1) Endet die Mitgliedschaft eines Kassenmitglieds gemäß § 14 der Satzung, hat das ausgeschiedene Mitglied gemäß § 15 der Satzung einen finanziellen Ausgleich zu erbringen. Wird der Ausgleich in Form des Ausgleichsbetrags nach § 15 a der Satzung als Einmalbetrag erbracht, hat das ausgeschiedene Mitglied eine Zahlung in folgender Höhe zu entrichten:

a. den Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft auf dem Mitglied lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung

b. zzgl. der Verwaltungskostenpauschale.

1.1 **Ausgleichsbetrag**

(2) Der Ausgleichsbetrag ist der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft abgezinste Wert der zukünftig erwarteten Brutto-Leistungszahlungen aus mitgliedsbezogenen unverfallbaren Anwartschaften (vgl. Tz. (3) und (4)) und Ansprüchen (vgl. Tz. (5)) und die Verwaltungskostenpauschale (1.4.).

(3) Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Anwartschaften umfassen Leistungen aus

a. Renten wegen Erwerbsminderung,

b. Altersrenten,

c. Witwen-/Witwerrenten,

d. Waisenrenten,

die nach Eintritt des Versicherungsfalls voraussichtlich zu zahlen sind.

(4) Unverfallbare Anwartschaften sind im Sinne des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) unverfallbare Anwartschaften sowie Anwartschaften von Versicherten, die die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben (§ 32 der Satzung). Anwartschaften von Versicherten, die weder die satzungsmäßige Wartezeit von 60 Monaten erfüllt haben, noch gesetzlich unverfallbar sind, sowie Bestandsveränderungen, die

erst nach dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft wirksam werden, werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrags nicht berücksichtigt.

(5) Mitgliedsbezogene Verpflichtungen aus Ansprüchen umfassen laufende Leistungen aus

- a. Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung zzgl. der Anwartschaften auf Rente wegen voller Erwerbsminderung, Altersrente, Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- b. Renten wegen voller Erwerbsminderung zzgl. der Anwartschaften auf Altersrente, Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- c. Altersrenten zzgl. der Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente sowie Waisenrente,
- d. Witwen-/Witwerrenten und
- e. Waisenrenten.

(6) Dem ausgeschiedenen Mitglied werden dabei solche unverfallbaren Anwartschaften und Ansprüche zugeordnet, die seine

- a. Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten (im folgenden „Versicherte“) sowie
- b. Leistungsempfänger

bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft in der Pflichtversicherung erworben haben.

1.2 Berechnungsparameter der Barwertermittlung

1.2.1 Rechnungszins

(7) Der Barwert ist auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft gültigen Höchstrechnungszinses gemäß § 2 Absatz 1 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), höchstens mit einem Zinssatz von 2,75 v.H., zu ermitteln.

1.2.2 Renten Anpassung

(8) Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 v.H. (§ 37 der Satzung) wird im Rahmen der Barwertermittlung berücksichtigt.

1.2.3 Biometrie

(9) Es werden die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck¹ mit folgenden Modifikationen verwendet:

- a. Generationenverschiebung 4 Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die rechnungsmäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten des 4 Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.
- b. Es werden 50 v.H. der rechnungsmäßigen Invalidisierungswahrscheinlichkeiten angesetzt.

(10) In den biometrischen Berechnungsparametern wird im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung unterschieden. Bei den rechnungsmäßigen Ausscheidewahrscheinlichkeiten wird in diesem Fall stets der Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung unterstellt.

(11) Die Anwartschaft auf Waisenrente wird durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 v.H. auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Leistungsempfänger berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Tz. 1.2.4 erreicht haben.

(12) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- a. die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b. die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

1.2.4 Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen bei vorzeitigem Eintritt des Versicherungsfalls

(13) Bei der Barwertermittlung wird unterstellt, dass mit Vollendung des 65. Lebensjahres der Anspruch auf Zahlung einer Altersrente entsteht (Renteneintrittsalter).

(14) Die bei Renteneintritt gemäß Tz. 1.2.4 erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr auf der Grundlage folgender pauschaler Faktoren gekürzt:

- a. für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 v.H.,
- b. für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 v.H.,
- c. für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.

(15) Vor Erreichen des Renteneintrittsalters gemäß Tz. 1.2.4 werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung bzw. Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr gemäß folgender Tabelle vorgenommen:

Alter x ² bei Eintritt des Versicherungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
x ≤ 60	10,8 v.H.	10,8 v.H.	10,8 v.H.
x = 61	7,2 v.H.	10,8 v.H.	10,8 v.H.
x = 62	3,6 v.H.	7,2 v.H.	10,8 v.H.
x = 63	0,0 v.H.	3,6 v.H.	7,2 v.H.
x = 64	0,0 v.H.	0,0 v.H.	3,6 v.H.

(16) Bei Versicherten, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter gemäß Tz. 1.2.4 bereits erreicht haben, aber noch keine Altersrente beziehen (technische Rentner), wird unterstellt, dass sie mit Erreichen des nächsten Lebensjahres Altersrente in Anspruch nehmen.

1.3 Sonstiges

(17) Anwartschaften auf Witwen-/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Leistungsempfänger in Höhe von 55 v.H. (Geburtsjahrgänge ab 1962) bzw. 60 v.H. (Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

(18) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftig erwarteten Leistungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

- a. Bezug der gesetzlichen Sozialversicherungsrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1 der Satzung),
- b. Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 der Satzung),
- c. Ruhestatbestände gemäß § 39 der Satzung (§ 15a Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Satzung),
- d. Möglichkeit der Ablösung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente durch eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
- e. Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
- f. Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung.

1.4 Verwaltungskosten

(19) Zur Abdeckung der Verwaltungskosten, die nach dem Ausscheiden des Mitglieds durch die Betreuung der Versicherten und Leistungsempfänger entstehen, wird eine Pauschale in Höhe von 2 v.H. des Barwerts erhoben (§ 15a Absatz 1 Satz 1 der Satzung).

¹ Prof. Dr. Klaus Heubeck, Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck, Heubeck Richttafeln GmbH, Köln.

² x bezeichnet dabei das versicherungsmathematische Alter.

1.5 Stundung

(20) Die Kasse kann dem ausgeschiedenen Mitglied die Zahlung des Ausgleichsbetrages unter Berechnung von Zinsen gemäß Tz. (23) stunden und erhält insoweit eine Ausgleichsforderung gegen das ausgeschiedene Mitglied aufrecht. Die Zinsen sind jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, erstmalig mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Der Stundungszeitraum beträgt maximal 5 Jahre.

(21) Die Kasse und das ausgeschiedene Mitglied können vereinbaren, dass es seine Ausgleichsverpflichtung in Höhe des Ausgleichsbetrags gem. Abschnitt 1.1 durch die Zahlung gleichbleibender Beiträge (Annuitäten) tilgt. Der Tilgungszeitraum beträgt maximal 20 Jahre. Die Annuitäten werden jeweils zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, bezogen auf die noch ausstehende Ausgleichsforderung und den noch ausstehenden Stundungszeitraum, auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt gemäß Tz. (23) gültigen Zinses neu ermittelt. Sie sind jeweils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft, erstmalig mit Beendigung der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Das Recht zur Sondertilgung bleibt davon unberührt.

(22) Insolvenzfähige Mitglieder haben Sicherheiten entsprechend § 15 Absatz 2 Sätze 2-4 der Satzung zu stellen.

(23) Die Zinsen für die Verzinsung der noch ausstehenden Ausgleichsforderung gemäß Tz. (20) und die Berechnung der Annuitäten gemäß Tz. (21) werden mit dem gesetzlichen Zinssatz nach § 288 Absatz 1 BGB ermittelt.

2. Finanzielle Ausgestaltung der Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 15 b

(24) Das ausscheidende Mitglied kann den finanziellen Ausgleich nach § 15 der Satzung alternativ unter bestimmten Voraussetzungen (§ 15 Absatz 2 der Satzung) über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren nach dem Erstattungs- und Amortisationsmodell erbringen (§ 15 b der Satzung).

(25) Die in diesem Zeitraum zu leistenden jährlichen Zahlungen setzen sich zusammen aus

- dem Erstattungsbetrag,
- dem Amortisationsbetrag,
- der Verwaltungskostenpauschale sowie
- ggf. dem Differenzbetrag.

2.1 Erstattungsbetrag

(26) Der jährliche Erstattungsbetrag entspricht

- den laufenden und einmaligen Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung für Versicherte und Leistungsempfänger (§ 15 b Absatz 2 Satz 1 der Satzung)
- vermindert um erhaltene Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtige Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds (§ 15 b Absatz 2 Satz 3 der Satzung).

2.2 Amortisationsbetrag

2.2.1 Ermittlung des Amortisationsbetrags

(27) Der Amortisationsbetrag wird versicherungsmathematisch so berechnet, dass er bei gleichbleibender Zahlung über den vereinbarten Amortisationszeitraum (max. 20 Jahre) den Ausgleichsbetrag am Ende des Amortisationszeitraums finanziert (finaler Ausgleichsbetrag). Der finale Ausgleichsbetrag setzt sich zusammen aus

- dem am Ende des Amortisationszeitraums erwarteten, nach den in Abschnitt 1.12 dargelegten Grundsätzen ermittelten Barwert (finaler Barwert)
- zzgl. der darauf entfallenden Verwaltungskostenpauschale gem. Abschnitt 1.4 (finale Verwaltungskostenpauschale).

(28) Die Ermittlung des finalen Barwerts erfolgt in zwei Schritten:

- Zunächst wird der Verpflichtungsbestand über den Amortisationszeitraum unter Berücksichtigung rechnungsmäßig unterstellter Bestandsveränderungen durch Tod, Invalidisierung und Altersrentenbeginn bis zum Ende des Amortisationszeitraums fortentwickelt. Die Fortentwicklung des Bestandes erfolgt dabei mit den Berechnungsparametern für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. Tz. (9) bis (17)).
- Auf der Grundlage des fortentwickelten Bestandes wird der Barwert der zum Ende des Amortisationszeitraums voraussichtlich noch auf dem Mitglied lastenden Verpflichtungen ermittelt. Dabei werden die Berechnungsparameter für die Ermittlung des Ausgleichsbetrags zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (vgl. Tz. (7) bis (17)) unterstellt.

(29) Der bei der Ermittlung des Amortisationsbetrags für die rechnungsmäßige Verzinsung zu unterstellende Zins entspricht der im Abrechnungsverband im Geschäftsjahr vor dem Ausscheiden erzielten, gemäß Abschnitt 2.2.2 ermittelten laufenden Durchschnittsverzinsung.

2.2.2 Laufende Durchschnittsverzinsung

(30) Die laufende Durchschnittsverzinsung für den Abrechnungsverband I der Kasse errechnet sich aus dem Verhältnis des Kapitalanlageergebnisses zum mittleren Kapitalanlagebestand. Das Kapitalanlageergebnis errechnet sich aus den laufenden Erträgen aus Kapitalanlagen, vermindert um die laufenden Aufwendungen auf Kapitalanlagen des Geschäftsjahres; außerordentliche Erträge und Aufwendungen bleiben unberücksichtigt. Der mittlere Kapitalanlagebestand errechnet sich aus dem Kapitalanlagebestand zum Anfang des Geschäftsjahres zuzüglich dem Kapitalanlagebestand zum Ende des Geschäftsjahres dividiert durch 2.

2.2.3 Finanzierungsguthaben

(31) Für das ausgeschiedene Mitglied wird aus

- den jährlichen Amortisationsbeträgen gem. Abschnitt 2.2.1,
- den ggf. anfallenden Differenzbeträgen gem. Abschnitt 2.4, sowie
- den erhaltenen Zahlungen für Überleitungsannahmen für ehemals versicherungspflichtige Beschäftigte des ausgeschiedenen Mitglieds (§ 15 b Absatz 2 Satz 3 der Satzung)

ein Guthaben gebildet (Finanzierungsguthaben).

(32) Das Finanzierungsguthaben verzinst sich jährlich mit der laufenden Durchschnittsverzinsung (2.2.2) des vorherigen Geschäftsjahres. Die jährliche Zinsgutschrift erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres.

2.2.4 Neuberechnung des Amortisationsbetrags nach jeweils 5 Jahren

(33) Nach jeweils 5 Jahren können die künftigen Amortisationsbeträge auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds auf der Grundlage

- des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen aktuellen Bestandes (Statusänderung, durch Überleitung erhöhte Beitragsmonate etc.),
- der nach diesen Durchführungsvorschriften zu diesem Zeitpunkt gültigen Berechnungsparameter sowie
- des bis zu diesem Zeitpunkt gem. Abschnitt 2.2.3 angesammelten Finanzierungsguthabens

neu berechnet werden, so dass der aus Sicht des Neuberechnungszeitpunktes finale Ausgleichsbetrag erreicht wird.

2.3 Verwaltungskosten

(34) Während des Amortisationszeitraums wird zur Abdeckung der durch das Erstattungs- und Amorti-

sationsmodell zusätzlich gegenüber dem Einmal-ausgleich nach § 15a der Satzung verursachten Verwaltungskosten, die nach dem Ausscheiden des Mitglieds während der Amortisationsphase entstehen, eine Pauschale in Höhe von jährlich 2 v.H. der jährlichen Erstattungs- und Amortisationsbeträge erhoben (§ 15b Absatz 1 Satz 1 der Satzung).

2.4 Differenzbetrag

(35) Erreicht die Summe aus

- a. dem jährlichen Erstattungsbetrag gem. Abschnitt 2.1,
- b. dem jährlichen Amortisationsbetrag gem. Abschnitt 2.2 und
- c. der Verwaltungskostenpauschale gem. Abschnitt 2.3

nicht mindestens die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen wäre, so ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, zusätzlich den sich aus dieser Vergleichsberechnung ergebenden Differenzbetrag zu leisten.

(36) Maßstab für die Summe, die bei fortbestehender Mitgliedschaft jährlich zu zahlen gewesen wäre, sind dabei die durchschnittlichen jährlichen Zahlungen (Umlagen, Sanierungsgelder und Zusatzbeiträge) des Mitglieds der letzten fünf Jahre vor dem Ausscheiden.

2.5 Schlussrechnung

(37) Zum Ende des Amortisationszeitraums wird der Ausgleichsbetrag nach § 15a Absatz 1 Satz 1 der Satzung auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Verpflichtungsbestandes sowie der nach diesen Durchführungsvorschriften zu diesem Zeitpunkt gültigen Berechnungsparametern neu ermittelt und mit dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Finanzierungsguthaben verglichen.

Übersteigt das Finanzierungsguthaben den Ausgleichsbetrag (positiver Saldo), so hat die Kasse den übersteigenden Betrag an das ausgeschiedene Mitglied zu erstatten. Übersteigt der Ausgleichsbetrag das Finanzierungsguthaben (negativer Saldo), so hat das ausgeschiedene Mitglied der Kasse den übersteigenden Betrag zu erstatten.“

II.

Inkrafttreten

¹Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 29. Mai 2015 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt I. Nummer 8 zum 1. Januar 2010 in Kraft.

Maria Laach, den 28. Mai 2015

Schütteler

Vorsitzender des Kassenausschusses

Bois

Schriftführer

Die vorstehende Achtzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskassen – RZVK – hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Datum vom 9. Juni 2015 – 31-45.02/04.02-3-2521/15(5) – angenommen. Sie wird nach § 13 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Köln, den 21. Juli 2015

Rheinische Versorgungskassen

Die Leiterin der Kassen

Lubeck

– GV. NRW. 2015 S. 565

221

Verordnung über die Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabenverordnung – HAbg-VO)

Vom 13. August 2015

Auf Grund

- des § 6 Satz 2 und 3, des § 17 Absatz 4 Satz 1 und des § 19 des Hochschulabgabengesetzes vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), von denen § 19 zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist und hinsichtlich des § 17 Absatz 4 Satz 1 und des § 19 Absatz 2 und 3 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
- des § 29 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) und insoweit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium sowie
- des § 26 Absatz 4 Satz 3 und 4 des (Kunsthochschul-)gesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) und insoweit im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

verordnet das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung:

Abschnitt 1

Regelungen über Studienbeiträge und Hochschulabgaben

§ 1

Abgaben für Weiterbildungsstudierende, Gasthörer, Zweithörer und Teilnehmer an sonstigen Studienangeboten

(1) Das Ministerium überträgt die in § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 1 des Hochschulabgabengesetzes vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Höhe des allgemeinen Gasthörerbeitrags zu bestimmen, und die in § 19 Absatz 1 Satz 1 und § 3 Absatz 3 des Hochschulabgabengesetzes festgelegte Ermächtigung, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Erhebung eines Zweithörerbeitrags zu bestimmen, jederzeit widerruflich auf die Hochschulen. Dies gilt nicht für die Fernuniversität in Hagen. § 2 Absatz 4 gilt entsprechend. Soweit die Hochschule die Höhe des allgemeinen Gasthörerbeitrags und des Zweithörerbeitrags nicht bestimmt hat, beträgt sie jeweils 100 Euro pro Semester.

(2) Die Höhe des Weiterbildungsbeitrags sowie des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Absatz 2 des Hochschulabgabengesetzes ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen. Der Weiterbildungsbeitrag sowie der besondere Gasthörerbeitrag sind von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; sie betragen jeweils mindestens 100 Euro pro Semester.

(3) Die Hochschulen können durch Satzung festlegen, dass für Studienangebote, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Beiträge zu entrichten sind. Die Höhe der Beiträge darf die Summe der für das jeweilige Studienangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, nicht überschreiten. Die Beitragshöhe darf 500 Euro pro Semester nicht überschreiten.

(4) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Absatz 2 des Hochschulabgabengesetzes bis zur Höhe von 10 Prozent der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren. Dies gilt auch für die Beiträge, die für die Teilnahme an einem sonstigen Studienangebot zu entrichten sind.

§ 2**Weitere Abgaben und Gebühren****(1) Das Ministerium überträgt**

1. die in § 19 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulabgabengesetzes in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Hochschulabgabengesetzes für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen,
2. die in § 29 Absatz 4 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung und § 26 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) in der jeweils geltenden Fassung für die dort genannten Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung,
3. die in § 6 Satz 2 des Hochschulabgabengesetzes für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien sowie
4. für die Akademiestudien der Fernuniversität in Hagen die in § 19 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulabgabengesetzes

aufgeführten Ermächtigungen das Nähere zu den Beitrags- und Gebührentatbeständen und zur Beitrags- und Gebührenhöhe zu bestimmen und Regelungen zur Stundung, Ermäßigung und zum Erlass der Beiträge und Gebühren vorzusehen, jederzeit widerruflich auf die Hochschulen; das Gleiche gilt hinsichtlich der in § 29 Absatz 4 des Hochschulgesetzes und in § 26 Absatz 4 des Kunsthochschulgesetzes genannten Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung für das Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen und für die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin.

(2) Die Hochschulen können in einer Satzung festlegen, dass für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung eine Auswahlgebühr erhoben werden kann.

(3) Die Hochschulen können in einer Satzung festlegen, dass bei Einführung eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests eine einmalige Gebühr von höchstens 100 Euro pro zulassungsbeschränktem Studiengang, dem dieser Test zugeordnet ist, erhoben wird.

(4) Die Höhe der Beiträge und Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 muss sich insbesondere an den Zielen orientieren, dass mit den Gebühren und Beiträgen zu einer effizienten Studierendenauswahl, zu einem hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beigetragen werden kann.

§ 3**Nähere Regelungen für Fern-, Verbund- und Akademiestudien**

(1) Die an den Verbundstudien teilnehmenden Fachhochschulen beschließen unter Beteiligung des Instituts für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV) eine gemeinsame Gebührensatzung.

(2) Die Höhe der Gebühr nach § 2 Absatz 1 Nummer 3 für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien ist insbesondere nach den festgesetzten Semesterwochenstunden (SWS) oder Kreditpunkten (ECTS) der belegten Inhalte der Fern- und Verbundstudien zu berechnen und festzusetzen. Dabei sind unter dem Begriff des Bezuges sämtliche Maßnahmen zu verstehen, die den Studierenden den Zugang zu den Studieneinheiten eröffnen und deren Rezeption ermöglichen oder unterstützen. Darunter kann auch die dezentrale fachliche Betreuung der Inhalte von Fern- und Verbundstudien fallen. Die Hochschulen werden ermächtigt, in ihren Gebührensatzungen bis zu einer im Haushaltsplan der jeweiligen Hochschule ausgewiesenen Höchstgrenze für den Erlass der Gebühren weitere Regelungen zum Erlass oder zur Ermäßigung der Gebühren und Beiträge im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 für bedürftige Studierende zu erlassen.

(3) Die Fernuniversität in Hagen kann nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Akademiestudien zusätzlich einen Beitrag pro festge-

setzter Semesterwochenstunde (SWS) oder pro festgesetztem Kreditpunkt (ECTS) festlegen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

Abschnitt 2**Regelungen betreffend die Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens****§ 4****Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen**

(1) Die Rückzahlung im Sinne des § 13 Absatz 1 des Hochschulabgabengesetzes beginnt zwei Jahre nach dem auf die Exmatrikulation wegen erfolgreichem Abschluss des Studiums folgenden nächstmöglichen Zinsanpassungstermin (15. Juni oder 15. Dezember eines Jahres). Gleiches gilt, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer nicht bis zum 31. Mai eines Jahres für das Sommersemester oder bis zum 30. November eines Jahres für das Wintersemester erklärt, noch als Studierende oder Studierender eingeschrieben zu sein (Statusmeldung). Die Frist nach Satz 2 beginnt im Falle einer ausgebliebenen Statusmeldung dann nicht, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ihr Ausbleiben nicht zu vertreten hat. Auf die Frist nach Satz 1 werden auf Antrag Zeiten eines beruflichen Vorbereitungsdienstes, dessen fachliche Eignung das erfolgreich abgeschlossene Studium vermittelt hat, zuzüglich einer Wartezeit von pauschal einem Jahr nicht angerechnet. Beträgt die Wartezeit mehr als ein Jahr, wird die überjährige Zeit auf Antrag dann nicht angerechnet, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer den späteren Beginn des Vorbereitungsdienstes nicht zu vertreten hat.

(2) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat bei der Darlehenstilgung die Wahl zwischen Rückzahlungsraten in Höhe von 50, 100 oder 150 Euro. Die Tilgungsverabredung bleibt unberührt.

(3) Sondertilgungen können nach Ende der Auszahlungsphase auf Antrag nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zugang des Antrages bei der NRW.BANK zum nächstmöglichen Zinsanpassungstermin geleistet werden. Jede Sondertilgung muss mindestens 500 Euro betragen.

§ 5**Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen beim Studium eines konsekutiven Studienganges**

(1) Studiert eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer, die oder der einen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen und für dieses Bachelorstudium ein Studienbeitragsdarlehen nach § 13 Absatz 1 des Hochschulabgabengesetzes erhalten hat, nunmehr einen Studiengang, welcher aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiven Masterstudiengang), sind sie oder er auf Antrag von der Verpflichtung zur Rückzahlung des für das Bachelorstudium bewilligten Studienbeitragsdarlehens und dessen Zinsen für die Dauer des Studiums des Masterstudienganges sowie für weitere zwei Jahre, die nach dessen erfolgreichem Abschluss vergehen, freizustellen.

(2) Wird das konsekutive Masterstudium unterbrochen oder ohne Studienabschluss beendet, ist die Freistellung nach Absatz 1 zu dem der Exmatrikulation folgenden Zinsanpassungstermin beendet. Der Freistellungszeitraum gemäß § 4 Absatz 1 verlängert sich um die Dauer der studierten Semester des Masterstudiums.

(3) Freistellungen im Sinne dieser Verordnung haben die Wirkung einer Stundung.

§ 6**Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens bei geringem Einkommen**

(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung kann die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer auf Antrag ebenfalls freigestellt werden, soweit ihr oder sein Einkommen monatlich den Betrag, der in § 18a Satz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung

der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1952; 2012 I S. 197), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) geändert worden ist, festgesetzt ist, nicht übersteigt. Der sich gemäß Satz 1 ergebende Betrag erhöht sich für

1. die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner um den in § 18a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgesetzten Betrag,
2. jedes unterhaltsberechtigten Kind der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers um den in § 18a Satz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes festgesetzten Betrag,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 56 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1211) geändert worden ist, gefördert werden kann.

Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners und des Kindes. Als Kinder der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers gelten außer ihren oder seinen eigenen Kindern die in § 25 Absatz 5 Nummer 1 bis 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes bezeichneten Personen.

Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2015 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe des in § 18a Absatz 1 Satz 6 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes für das erste und für jedes weitere Kind festgesetzten Betrages.

(2) Wird auf den Antrag nach § 14 Absatz 1 des Hochschulabgabengesetzes hin eine Freistellung gewährt, erfolgt diese ab dem 15. Tag des auf den Stundungsantrag folgenden Monats sowie in begründeten Ausnahmefällen vom Beginn des Antragsmonats an für ein Jahr. Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Die NRW.BANK entscheidet über die Freistellung auf der Grundlage einer Selbstauskunft der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers; diese oder dieser hat auf Verlangen der NRW.BANK das Vorliegen der Freistellungs Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird die Freistellung ab dem 15. Tag des Monats geändert, der dem Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge.

(4) Einkommen im Sinne dieser Verordnung ist das Einkommen im Sinne des § 21 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

(5) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer sind im Sinne des § 14 Absatz 2 des Hochschulabgabengesetzes auf Antrag von der Rückzahlung auch freizustellen, solange sie oder er ein Studienstipendium erhalten.

§ 7

Mitwirkungspflichten

(1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rück-

zahlung nach § 14 des Hochschulabgabengesetzes oder über die Minderung der Darlehenslasten im Sinne des § 15 des Hochschulabgabengesetzes erforderlich sind,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für diese Entscheidung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Entscheidung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen und
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der NRW.BANK Beweisurkunden (insbesondere Steuererklärungen, Einkommensnachweise, Bescheide des Sozialamtes, Bescheide des Bundesverwaltungsamtes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz) vorzulegen.

(2) Die NRW.BANK kann hinsichtlich der Umstände im Sinne des Absatzes 1 eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Soweit für die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

(3) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer trägt die Darlegungs- und materielle Beweislast für die Freistellung oder Minderung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1. Ein späteres Vorbringen der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung der NRW.BANK verzögert würde. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ist hierauf hinzuweisen.

§ 8

Berechnung des Zinssatzes

Die NRW.BANK ist berechtigt, die Verwaltungskosten und die auf die Stundung der Zinsen entfallenden Geldbeschaffungskosten zu pauschalisieren und in einem einheitlichen Prozentsatz neben den Refinanzierungskosten auszuweisen.

Abschnitt 3

Regelungen betreffend den Ausfallfonds

§ 9

Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen

(1) Der Ausfallfonds dient als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes dazu, die Kreditausfallrisiken der gewährten Studienbeitragsdarlehen nach § 18 des Hochschulabgabengesetzes abzusichern.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden für jedes Rechnungsjahr im Wirtschaftsplan des Kapitels 06 109 (Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen) ausgewiesen.

(3) Die Verwaltung des Ausfallfonds kann sein Vermögen mündelsicher im Sinne des § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuches anlegen. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dem Ausfallfonds eine andere Anlage gestatten, wenn die beabsichtigte Art der Anlage nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwiderläuft.

(4) Bei dem Ausfallfonds besteht ein Beirat, der das Ministerium berät. Mitglieder des Beirats sind Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums; das Nähere bestimmt das Ministerium.

§ 10

Notleidende Forderungen

Eine notleidende Darlehensforderung im Sinne des § 18 Absatz 2 des Hochschulabgabengesetzes liegt vor, wenn

1. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer fällige Rückzahlungsraten oder sonstige mit dem Darlehen zusammenhängende Forderungen innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit nicht geleistet hat,
2. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,

3. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1133) geändert worden ist, oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Juni 2015 (BGBl. I S. 974) geändert worden ist, erhält,
4. ein Antrag nach § 14 Absatz 1 des Hochschulabgabengesetzes auf Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens zum zweiten Mal gestellt worden ist,
5. der Aufenthalt der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers unter Ausnutzung der melde- und amtshilferechtlich zulässigen Möglichkeiten seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte,
6. die NRW.BANK ein ihr nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat oder
7. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verstirbt; in diesem Fall erlischt die abgetretene Darlehensschuld; eine Vollstreckung des Ausfallfonds gegenüber den Erben findet nicht statt.

§ 11

Zeitpunkt der Begrenzung der Darlehenslasten

(1) Der für die Berechnung der Darlehenslasten zugrunde zu legende Höchstbetrag gemäß § 15 Absatz 2 des Hochschulabgabengesetz sowie die gemäß § 15 Absatz 3 des Hochschulabgabengesetz aus gewährten Studienbeitragsdarlehen zurückzuzahlende Schuld wird zum Zeitpunkt des Rückzahlungsbeginns gemäß § 13 des Hochschulabgabengesetz errechnet. Die Berechnung nach Satz 1 erfolgt für Darlehen der NRW.BANK auf der Grundlage des im letzten Förderungsbescheid nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz ausgewiesenen Darlehensbetrages.

(2) Der Antrag auf Begrenzung der Darlehenslasten soll vor Beginn der Darlehensrückzahlung gestellt werden. Wird er erst nach Beginn der Rückzahlungsphase gestellt, wird zur Berechnung des Erlasses die zum Zeitpunkt der Antragstellung verbleibende Restschuld des Darlehens herangezogen; ist die ausbildungsförderungsrechtliche Darlehensschuld zwischenzeitlich durch einen Nachlass im Sinne des § 18 Absatz 5b Satz 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder durch einen Teilerlass im Sinne des § 18b des Bundesausbildungsförderungsgesetzes verringert worden, wird ihr für die Berechnung des Erlasses nach Halbsatz 1 dieser Nachlass oder Teilerlass wieder hinzugerechnet.

Abschnitt 4 Sonstige Regelungen

§ 12

Verbindlicherklärung der Rahmenvereinbarung zwischen der NRW.BANK und den Hochschulen

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, die Rahmenvereinbarung, welche die Zusammenarbeit zwischen der NRW.BANK und den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen regelt, in ihrer jeweils geltenden Fassung für allgemeinverbindlich zu erklären.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das für die Hochschulen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 13

Übergangsregelungen

Der für das Studium eines weiterbildenden Masterstudienganges im Sinne des § 62 Absatz 3 des Hochschulgesetzes oder des § 54 Absatz 3 des Kunsthochschulgesetzes festgesetzte besondere Gasthörerbeitrag gilt solange

als Weiterbildungsbeitrag im Sinne des § 1 Absatz 2, bis er als Weiterbildungsbeitrag gesondert gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 festgesetzt worden ist. Die Hochschulen setzen diesen besonderen Gasthörerbeitrag unverzüglich als Weiterbildungsbeitrag gesondert fest.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hochschulabgabenverordnung vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, außer Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 2015

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Svenja S c h u l z e

– GV. NRW. 2015 S. 569

793

Berichtigung der Fischerprüfungsordnung vom 26. November 1997 zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Mai 2014 (GV. NRW. S. 317)

Vom 10. August 2015

Die o.g. Verordnung wird wie folgt berichtigt:

1. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.*
2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
 - b) Das Wort „Angebe“ wird durch das Wort „Angabe“ ersetzt.

* Von einem Abdruck der Anlage 1 wurde abgesehen; diese Anlage ist nur in der elektronischen Form des entsprechenden Gesetz- und Verordnungsblattes des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) und in der Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen (SGV. NRW.) veröffentlicht.

Düsseldorf, den 10. August 2015

Ministerium
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
K a s c h n y

– GV. NRW. 2015 S. 572

**Bekanntmachung
einer Änderung des bayerischen
Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen**

Vom 12. August 2015

Die Bayerische Versorgungskammer gibt hiermit gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 9 Abs. 4 Satz 2 des Staatsvertrages zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (GV. NRW 2013, Nr. 8, S. 143; Nr. 16, S. 268) eine Änderung des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (BayGVBl S. 371, BayRS 763-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 373 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (BayGVBl S. 286), durch das Gesetz zur Änderung des Baukammergesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (BayGVBl S. 296) bekannt:

In Art. 12 Abs. 3 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(ABl EU Nr. L 235 S. 10)“ durch den Klammerzusatz „(ABl L 235 S. 10, ber. 2004 ABl L 291 S. 18), zuletzt geändert durch Richtlinie vom 21. März 2013 (ABl L 145 S. 1)“ ersetzt.

München, 12. August 2015

B ö g e r
Stellv. Vorstandsvorsitzender

– GV. NRW. 2015 S. 573

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359